



Mediaküche Werbung in elektronischen Medien Holger Voigt Tel.039459 70507
www.mediakueche.de Fax 039459 70508

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Mediaküche Werbung in elektronischen Medien Holger Voigt

§1 Gegenstand des Vertrages

1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten im kaufmännischen Geschäftsverkehr mit der Mediakueche Werbung in elektronischen Medien Holger Voigt, im folgenden als "Mediaküche" bezeichnet.
2. Unsere Angebote, Lieferungen und Leistungen - einschließlich Beratungsdienstleistungen und technischem Service - gegenüber Vollkaufleuten und juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Geschäftsbedingungen. Sie gelten somit auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden. Spätestens mit der Entgegennahme der Ware oder Leistung gelten diese Bedingungen als angenommen.
3. Diese AGB gelten ausschließlich; entgegenstehende Einkaufs- oder sonstige kundenseitige Bedingungen erkennt die Mediaküche nicht an. Gegenbestätigungen des Kunden unter Hinweis auf seine Geschäfts- bzw. Einkaufsbedingungen wird bereits hiermit widersprochen. Unsere AGB gelten auch dann, wenn der Mediaküche in Kenntnis entgegenstehender oder von diesen Verkaufsbedingungen abweichender Bedingungen des Auftraggebers die Lieferung bzw. Leistung an den Auftraggeber vorbehaltlos ausführt.
4. Abweichungen von diesen Geschäftsbedingungen sind nur wirksam, wenn seitens der Mediaküche ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt hat.

§2 Angebot und Vertragsabschluß

1. Angebote der Mediaküche sind stets freibleibend und unverbindlich.
2. An speziell ausgearbeitete Angebote hält sich die Mediaküche, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde, 30 Kalendertage gebunden. Der Kunde ist 30 Kalendertage an seinen Auftrag gebunden.
3. Aufträge und Bestellungen gelten erst dann als angenommen, wenn sie durch die Mediaküche schriftlich bestätigt sind. Der Umfang der Leistungen ergibt sich aus der Auftragsbestätigung, der Leistungsbeschreibung der Mediaküche sowie aus den hierauf bezugnehmenden Angaben im Vertrag.
4. Technische und gestalterische Abweichungen von Beschreibungen und Angaben

in Prospekten, Katalogen und schriftlichen Unterlagen im Zuge des technischen Fortschritts oder bei Veränderung der Marktsituation bleiben vorbehalten, ohne dass der Kunde hieraus Rechte gegen die Mediaküche herleiten kann.

§3 Überlassung und Gefahrenübergang

1. Auszuliefernde Programme werden auf im Vertrag zu spezifizierenden Datenträgern überlassen. Dies umfasst das auf dem Datenträger aufgezeichnete Computerprogramm, das Benutzerhandbuch sowie das dazugehörige sonstige schriftliche Material.
2. Lieferung und Gefahrenübergang erfolgen mit Übergabe der Hard- und Software einschließlich Begleitmaterialien an den Kunden. Bei Versand geht die Gefahr auf den Kunden über, sobald die Sendung an die den Transport ausführende Person durch die Mediaküche übergeben worden ist. Wird der Versand ohne Verschulden der Mediaküche verzögert oder unmöglich gemacht, geht die Gefahr mit der Absendung der Mitteilung der Versandbereitschaft an den Kunden auf diesen über. Eine Versicherung der Ware gegen Transportschäden erfolgt nur auf ausdrücklichen Wunsch und Kosten des Kunden.
3. Von der Mediaküche genannte Termine und Fristen sind unverbindlich, sofern nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart wurde. Alle Liefertermine stehen außerdem unter dem Vorbehalt richtiger und rechtzeitiger Selbstbelieferung der Mediaküche. Sie beginnen mit dem Tag der Auftragsbestätigung durch die Mediaküche und verlängern sich vorbehaltlich aller Händlerrechte um die Zeit, in welcher der Kunde in Zahlungsverzug ist.
4. Wir sind zu Teillieferungen und Teilleistungen berechtigt, wenn ihre Entgegennahme für den Kunden nicht mit unverhältnismäßigen Aufwendungen verbunden ist.
5. Der Kunde ist zur fristgerechten Entgegennahme der Hard- und Software verpflichtet.
6. Kommt der Kunde seinen Mitwirkungspflichten gemäß § 10 nicht rechtzeitig nach, so verlängern sich Liefer- und Leistungsfristen entsprechend. Kommt der Kunde in diesem Fall seinen Mitwirkungspflichten auch trotz Fristsetzung und Kündigungsandrohung weiterhin nicht nach, so kann Mediaküche den Vertrag mit dem Kunden kündigen. Die Mediaküche wird dann von ihrer vertraglichen Leistungspflicht frei. Außerdem ist die Mediaküche in diesem Fall berechtigt, alle bis zum Kündigungszeitpunkt entstandenen Aufwendungen in Rechnung zu stellen.
7. Liefer- und Leistungsverzögerungen aufgrund höherer Gewalt oder aufgrund von Ereignissen, die der Mediaküche die Lieferung wesentlich erschweren oder unmöglich machen- hierzu gehören auch nachträglich eingetretene Materialbeschaffungsschwierigkeiten, Betriebsstörungen, Arbeitskämpfe, behördliche Anordnungen -, selbst wenn sie bei Lieferanten oder unter Lieferanten der Mediaküche eintreten, sind durch die Mediaküche auch bei verbindlich vereinbarten Fristen und Terminen nicht zu vertreten. Sie berechtigen die Mediaküche, die Lieferung bzw. Leistung um die Dauer der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben oder wegen des noch nicht erfüllten Teils der Leistung ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten.
8. Die Mediaküche gerät erst dann in Verzug, wenn der Kunde schriftlich eine Nachfrist von mindestens vier Wochen gesetzt hat. Im Fall des Verzugs hat der Kunde Anspruch auf Verzugsentschädigung in Höhe von 0,5 % für jede vollendete Woche des Verzugs, insgesamt jedoch höchstens bis zu 5% des

Rechnungswertes der vom Verzug betroffenen Lieferungen und Leistungen. Darüber hinausgehende Ansprüche, insbesondere Schadensersatzansprüche, sind ausgeschlossen, es sei denn, der Verzug beruht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit seitens der Mediaküche.

9. Wenn die Behinderung länger als drei Monate dauert, sind wir oder ist der Kunde nach angemessener Nachfristsetzung berechtigt, hinsichtlich des noch nicht erfüllten Teils vom Vertrag zurückzutreten.
10. Nachträgliche Änderungs- und Ergänzungswünsche des Kunden verlängern die Lieferzeit angemessen unter Berücksichtigung u.a. der jeweils aktuellen Auslastung der Mediaküche.

§4 Nutzungsrecht

1. Die Mediaküche räumt dem Kunden hiermit das persönliche, nicht übertragbare und nicht ausschließliche Recht zur Nutzung der von der Mediaküche gelieferten Software bzw. des Dienstleistungsergebnisses (im folgenden "Software") einschließlich der dazugehörigen Dokumentation nach Maßgabe dieser AGB ein.
2. Bei Software ergibt sich der Umfang der eingeräumten Nutzungsbefugnis (insbesondere Ein- oder Mehrplatzlizenz, Entwicklungs- oder Laufzeitlizenz) aus der im Einzelfall getroffenen Vereinbarung gemäß Softwareschein.
3. Dem Lizenznehmer wird ausdrücklich untersagt, die Software wie auch das schriftliche Material in ganz, teilweise, in abgeänderter Form bzw. in mit anderer Software gemischter Form bzw. in anderer Software eingeschlossener Form zu kopieren oder anders zu vervielfältigen. Das Recht zur Anfertigung einer Sicherheitskopie bleibt unter Zugrundelegung dieses Vertrages unberührt.
4. Die Weitergabe der Software an Dritte, die Einräumung von Unterlizenzen, Vermietung und Verleih der Software ist dem Kunden nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung durch Mediaküche gestattet. Eine solche Vereinbarung enthält Regelungen zur Abführung von Lizenzgebühren an die Mediaküche pro Lizenz, die der Kunde vergibt.

§5 Wartung

1. Mediaküche räumt dem Kunden das Recht ein, den Abschluss eines Software-Wartungsvertrages nach der jeweils gültigen Preisliste und zu den jeweils aktuellen Wartungsbedingungen der Mediaküche zu verlangen.
2. Die Wartung beinhaltet gesetzliche Veränderungen, Produktverbesserungen - sofern diese nicht Ergänzungsmodule darstellen - und Fehlerbereinigungen.
3. Der Wartungsvertrag beginnt nach der Vertragsunterzeichnung, er hat eine Mindestlaufzeit von 12 Monaten und kann mit einer Frist von 2 Monaten zum jeweiligen Wartungsvertragsende gekündigt werden. Die Mediaküche ist berechtigt, spätestens 3 Monate vor Ablauf des laufenden Vertragsjahres die Wartungsgebühr für das folgende Jahr neu festzusetzen. Die Mitteilung an den Lizenznehmer erfolgt in schriftlicher Form. Sofern der Lizenznehmer den Wartungsvertrag daraufhin nicht innerhalb der vertraglich vorgesehenen Frist kündigt, gilt die Vertragsänderung als angenommen.
4. Die Wartungsgebühr ist jährlich im voraus zahlbar.
5. Die Mediaküche ist nicht zu Wartungsleistungen verpflichtet, wenn kein vollständig ausgefüllter Systemschein/Vertrag an Mediaküche oder deren Vertriebspartner eingesandt worden ist oder wenn die Wartungsgebühr nicht bezahlt worden ist.
6. Mediaküche ist lediglich zur Wartung der jeweils aktuellen Programmversion verpflichtet. Ältere Versionen werden längstens 6 Monate nach dem Erscheinen

- der nächst folgenden Version gewartet.
7. Angenommene oder beobachtete Fehlfunktionen sind der Mediaküche in reproduzierbarer Form zu dokumentieren und auf einem geeigneten Datenträger zur Verfügung zu stellen. Als Basis hierzu dient die zuletzt zur Verfügung gestellte Programmversion. Sofern es für die Fehleranalyse notwendig ist, wird der Lizenznehmer Vertretern der Mediaküche einen ungehinderten Zugang zu dem Rechner verschaffen, auf dem die Software geladen ist bzw. die notwendigen Vorkehrungen bereithalten, die eine Durchführung der Wartungsleistungen gestatten.
 8. Die Mediaküche ist berechtigt, Aktualisierungen der von Ihr hergestellten Software nach eigenem Ermessen vorzunehmen.

§6 Gewährleistung

1. Die Mediaküche weist ausdrücklich darauf hin, dass es nach dem Stand der Technik nicht möglich ist, Computerprogramme so zu erstellen, dass sie in allen Anwendungen und Kombinationen fehlerfrei arbeiten; der Kunde nimmt von diesem Umstand hiermit Kenntnis. Die Mediaküche gewährleistet gegenüber dem Auftraggeber, dass zum Zeitpunkt der Übergabe die Software unter normalen Betriebsbedingungen und normaler Handhabung im Sinne der jeweils zugehörigen Dokumentation grundsätzlich brauchbar ist. Aus den genannten Gründen übernimmt die Mediaküche jedoch keine Haftung für die Fehlerfreiheit der gelieferten Software.
2. Die Mediaküche übernimmt keine Gewähr dafür, dass die Software den Anforderungen und Zwecken des Lizenznehmers genügt oder mit anderen von ihm gewählten Programmen zusammenarbeitet. Die Verantwortung für die richtige Auswahl und die Folgen der Benutzung der Software sowie der damit beabsichtigten oder erzielten Wirkung trägt der Lizenznehmer. Das gleiche gilt für das die Software begleitende schriftliche Material. Die Software wird grundsätzlich vor Auslieferung einer Virenprüfung unterzogen und somit virenfrei ausgeliefert.
3. Der Kunde ist verpflichtet, gelieferte Software auf offensichtliche Mängel oder Unvollständigkeit der Leistung, die einem durchschnittlichen Kunden üblicherweise ohne weiteres auffallen, zu untersuchen. Eventuelle Mängel sind, soweit sie offenkundig sind oder werden, der Mediaküche innerhalb von einer Woche nach Gefahrübergang schriftlich als Mängel zu rügen, spätestens jedoch bis zum Ablauf der gesetzlichen Gewährleistungsfrist von 6 Monaten, gerechnet ab Gefahrübergang. Bei nicht offensichtlichen Mängeln gilt diese Frist ab Entdeckbarkeit der Fehler. Werden diese Anzeigepflichten nicht erfüllt, ist jede Gewährleistung ausgeschlossen.
4. Die Mediaküche ist nur für solche Mängel gewährleistungspflichtig, die nachweisbar auf vor dem Gefahrübergang liegenden Umständen beruhen und die Brauchbarkeit der Leistung nicht nur unerheblich beeinträchtigen.
5. Wird die Software zusammen mit anderer, nicht von Mediaküche erstellter Software genutzt, so übernimmt die Mediaküche keine Gewähr für die Funktion beider Programme im Zusammenhang, es sei denn, die Funktionsunfähigkeit der Kombination beruht auf einem Mangel der Mediaküchen-Software oder die Funktion der Mediaküchen-Software ist konzeptionell nur in Kombination mit der Fremdsoftware möglich.

6. Jegliche Gewährleistungsansprüche entfallen,
 1. wenn die Software nicht entsprechend den Bestimmungen dieses Vertrages, den Anweisungen der Mediaküche oder der Bedienungsanleitung gemäß genutzt wird.
 2. wenn die Software ohne schriftliche Genehmigung durch die Mediaküche modifiziert wurde, es sei denn, der Kunde weist nach, dass die Veränderung bzw. nicht bestimmungsgemäße Nutzung für den Mangel nicht ursächlich war.
 3. bei Fehlern, Störungen oder Schäden, die auf unsachgemäße Bedienung, Verwendung ungeeigneter Betriebsmittel oder unübliche Betriebsbedingungen zurückzuführen sind.
7. Kaufmännische Untersuchungs- und Rügepflichten des Kunden bleiben unberührt.
 1. Nach Maßgabe des Vorstehenden übernimmt die Mediaküche eine Gewährleistung von 6 Monaten nach Gefahrübergang. Bei wesentlichen Fremderzeugnissen beschränkt sich die Haftung der Mediaküche auf die Abtretung der Haftungsansprüche, welche der Mediaküche gegenüber dem Zulieferer des Fremderzeugnisses zustehen. Die diesbezügliche Gewährleistungspflicht durch die Mediaküche lebt erst nach erfolgloser gerichtlicher Inanspruchnahme des Dritten durch den Kunden auf. Die Haftung für durch uns zugesicherte Eigenschaften bleibt von vorstehendem Satz unberührt.
 2. Im Falle der Fehlerhaftigkeit der Software sind die Originaldatenträger, auf denen die Software geliefert wurde, ordnungsgemäß verpackt an die Mediaküche zurückzuschicken. Der beanstandeten Software ist der Name, Anschrift und Telefonnummer des Kunden sowie eine möglichst genaue Beschreibung des Fehlers und eine Kopie des Softwarescheins sowie eine Kopie der Rechnung oder des Lieferscheins beizufügen.
 3. Eine eventuelle Gewährleistung erfolgt nach Wahl der Mediaküche durch Ersatzlieferung oder Nachbesserung. Der Auftraggeber hat der Mediaküche hierzu angemessen Zeit und Gelegenheit einzuräumen. Bleiben wiederholte Nachbesserungsversuche der Mediaküche erfolglos und stehen der Übernahme weiterer Programmversionen kundenseitig unzumutbare Nachteile entgegen, kann der Kunde den Vertrag wandeln. Der Kunde hat bis zu diesem Zeitpunkt gezogene Nutzungen an die Mediaküche vor Rückzahlung des vereinbarten Entgelts zu erstatten. Die Mediaküche hat insoweit ein Zurückbehaltungsrecht.
8. Falls der Kunde verlangt, dass Gewährleistungsarbeiten an einem von ihm bestimmten Ort vorgenommen werden, können wir diesem Verlangen entsprechen, wobei unter die Gewährleistung fallende Leistungen nicht berechnet werden, während Arbeitszeit und Reisekosten zu bezahlen sind.
9. Lassen sich mitgeteilte Mängel bei Überprüfung nicht feststellen, trägt der Kunde die Kosten der Überprüfung. Dies gilt auch, wenn Fehler zwar festgestellt werden können, aber auf fehlerhafte Bedienung oder auf Störungen zurückzuführen sind, welche die Mediaküche nicht zu vertreten hat. Soweit Änderungen oder Erweiterungen nach Abs. 4 zu einem Mehraufwand für die Mediaküche bei der Suche oder Beseitigung von Mängeln führen, ist dieser Mehraufwand vom Kunden zu tragen.
10. Gewährleistungsansprüche gegen die Mediaküche stehen nur dem unmittelbaren Kunden zu und sind nicht abtretbar.

§7 Haftung

1. Wir haften auf Schadensersatz bei Vorsatz in voller Höhe. Bei grober Fahrlässigkeit, für anfängliches Unvermögen, Verzug und Unmöglichkeit sowie bei Fehlen zugesicherter Eigenschaften bezüglich vertragswesentlicher Pflichten auch hinsichtlich Erfüllungsgehilfen haften wir in Höhe des bei Vertragsabschluß typischen, vorhersehbaren Schadens, welcher durch die Einhaltung der Sorgfaltspflicht oder die Eigenschaftszusicherung verhindert werden sollte. Dies gilt auch für Datenverluste und sonstige Folgeschäden.
2. Beim Fehlen zugesicherter Eigenschaften haftet die Mediaküche nicht für solche Mängelfolgeschäden, die nicht von der Zusicherung umfasst sind.
3. Die Mediaküche kann keine Gewähr übernehmen für Leistungsverzögerungen aufgrund höherer Gewalt und von Ereignissen, die der Mediaküche die Leistung wesentlich erschweren oder unmöglich machen - hierzu gehören insbesondere Streik, Aussperrung, behördliche Anordnungen, der Ausfall der Kommunikationsnetze, Störungen im Bereich der Dienste der Netzbetreiber, auch wenn sie bei Lieferanten oder Unterauftragnehmern von Mediaküche oder deren Unterlieferanten bzw. Unterauftragnehmern eintreten.
4. Der Kunde hat sich vor Vertragsabschluß über die wesentlichen Funktionsmerkmale der Lieferungen und Leistungen der Mediaküche zu informieren und bei Zweifelsfragen durch die Mediaküche beraten zu lassen. Vorgaben des Kunden bedürfen als Eigenschaftszusicherungen einer ausdrücklichen schriftlichen Bestätigung durch die Mediaküche. Darstellungen in Produkt- und Projektbeschreibungen usw. sind keine Eigenschaftszusicherungen.
5. Weitergehende als die in diesen Vertragsbedingungen ausdrücklich genannten Gewährleistungs- und Schadensersatzansprüche des Kunden, gleich aus welchem Rechtsgrunde, insbesondere wegen irgendwelcher Schäden aus Beratung, Unterstützung bei der Einführung der Softwareprodukte der Mediaküche, wegen Betriebsunterbrechung und Nichtverfügbarkeit von EDVA oder Mängeln an Softwareprodukten sind ausgeschlossen. Eine Haftung für entgangenen Gewinn, ausgebliebene Einsparungen, mittelbare Schäden und Folgeschäden ist insoweit ausgeschlossen. Bei der Zusicherung von Eigenschaften soll für solche Schäden grundsätzlich nicht gehaftet werden.
6. Vor jedem beauftragtem Eingriff in die Hard- oder Software hat der Kunde seine Daten zu sichern. Voraussetzung einer Haftung für Datenrekonstruktion ist, dass die Daten vom Kunden ausreichend aktuell und vollständig gesichert wurden (täglich) und eine Rekonstruktion mit vertretbarem Aufwand möglich ist.
7. Schadensersatzansprüche sind unverzüglich nach Kenntnisnahme des schadensbegründenden Ereignisses durch den Kunden schriftlich gegenüber der Mediaküche geltend zu machen.
8. Soweit Schadensersatzansprüche nicht nach den gesetzlichen Vorschriften früher verjähren, verjähren sie spätestens mit dem Ablauf von 3 Jahren ab Kenntnis vom Schadensereignis.

§8 Dauer

1. Eine im Rahmen dieser AGB eingeräumte Lizenz wird grundsätzlich unbefristet erteilt, es sei denn, auf dem begleitenden Softwareschein ist ausdrücklich eine Befristung vermerkt.
2. Eine durch diese AGB erteilte Lizenz verliert ihre Wirksamkeit, ohne dass es einer Kündigung bedarf, wenn der Kunde gegen eine der Bestimmungen gemäß

- §§ 9, 10 und 11 dieses Vertrages verstößt. Der Nachweis, dass eine Vertragsverletzung nicht stattgefunden hat, obliegt dem Lizenznehmer.
3. Die Erklärung der Kündigung oder des Rücktritts seitens des Kunden setzt voraus, dass seitens der Mediaküche eine vereinbarte und verlängerte Lieferungs- oder Leistungspflicht überschritten wurde und eine dann vom Kunden gesetzte, nach Art, Umfang und Schwierigkeitsgrad der geschuldeten Lieferung oder Leistung angemessenen Nachfrist erfolglos verstrichen ist.
 4. Bei Beendigung des Vertrages gemäß § 8.2 wird der Kunde die lizenzierten Programme aus seinen Computerbibliotheken und Speichereinrichtungen entfernen und löschen, der Mediaküche diese Entfernung und Löschung auf Verlangen unverzüglich schriftlich bestätigen und ihm die zur Verfügung gestellten Datenträger und Unterlagen nach Wahl der Mediaküche zurückgeben oder zerstören. Die Zerstörung ist der Mediaküche gegenüber schriftlich zu bestätigen.
 5. Das gleiche gilt für den Fall, dass eine Bezahlung der bestellten und gelieferten Produkte bzw. Leistungen nicht innerhalb der Zahlungsfrist nach §§ 16 erfolgt.

§9 Schutzrechte

1. Die Mediaküche bleibt Inhaber aller Rechte an der dem Kunden übergebenen Software, aller Rechte an Teilen dieser Software oder aus ihr ganz oder teilweise abgeleiteten Software einschließlich des jeweils zugehörigen Materials. Dies gilt auch dann, wenn der Kunde die Software im vertraglich zulässigen Umfang ändert oder mit eigener Software oder solcher eines Dritten verbindet.
2. Die Software und das dazugehörige Schriftmaterial sind urheberrechtlich geschützt. In der Software vorhandene Kennzeichnungen, Registriernummern, Schutzrechtsvermerke oder Eigentumshinweise dürfen nicht entfernt werden. Lizenzierte Software darf nicht dekompiert, zurückentwickelt, disassembliert oder in sonstiger Weise in eine für Personen wahrnehmbare Form gebracht werden. Des weiteren darf lizenzierte Software nicht ohne vorherige schriftliche Zustimmung durch die Mediaküche in irgendeiner Weise verändert, modifiziert oder bearbeitet werden.
3. Die Mediaküche wird den Kunden von allen Ansprüchen Dritter freistellen, die daraus abgeleitet werden, dass vertragsgemäß genutztes Lizenzmaterial deren Schutzrechte verletzt. Voraussetzung für diese Freistellung ist jedoch, dass
 1. Mediaküche vom Kunden unverzüglich von jedem gegen den Kunden geltend gemachten Anspruch aus Schutz- und Urheberrechten schriftlich benachrichtigt wird,
 2. Mediaküche oder ggf. deren Lizenzgeber vom Kunden ermächtigt wird, die Abwehr der Ansprüche für ihn gerichtlich wie außergerichtlich zu übernehmen und den Streit nach eigenem Gutdünken beizulegen, ferner Mediaküche zur Ausübung dieser Befugnis vom Kunden die erforderlichen Informationen und zumutbare Unterstützung erhält,
4. der Kunde die Verteidigung gegen Ansprüche nicht durch Handlungen oder Unterlassungen beeinflusst, die mit Mediaküche nicht abgestimmt sind,
5. der Kunde den Anspruch nicht ohne schriftliche Zustimmung von Mediaküche anerkennt,
6. die behauptete Schutzrechtsverletzung nicht in einer vertragswidrigen Verwendung der Software oder (einer) Änderung(en) des Lizenzmaterials durch den Kunden ihren Grund hat, und
7. der Kunde von Mediaküche gelieferte Software nicht zusammen mit einer nicht diesem Vertrag unterliegenden Software so nutzt, dass dadurch die Rechte

Dritter verletzt werden, wenn die unveränderte, von Mediaküche gelieferte Software die Rechte Dritter nicht verletzt hätte.

8. Mediaküche ist berechtigt, bei Geltendmachung einer Rechtsverletzung durch Dritte nach Wahl von Mediaküche dem Kunden entweder das Nutzungsrecht zu verschaffen und/oder die fremde Rechte verletzende Software durch nicht verletzende gleichwertige auszutauschen.
9. Der Kunde haftet Mediaküche für alle Schäden, die sich aus der Verletzung der vorgenannten Verpflichtungen des Kunden ergeben.

§10 Geheimhaltungsverpflichtung

1. Der Kunde wird alle Informationen über die Software, verwendete Methoden und Verfahren zu deren Erstellung sowie alle zum Programm gehörigen Unterlagen, dessen Inhalte, Datenträger und zugehörige Korrespondenz vorvertraglich während der gesamten Nutzungsdauer und nach deren Beendigung vertraulich behandeln und keinem Dritten zugänglich machen. Der Kunde wird auch sämtliche Personen, die Zugang zu diesen Produkten haben - insbesondere seine Mitarbeiter -, entsprechend verpflichten sowie die erforderlichen Vorkehrungen treffen, um den unbefugten Zugriff oder Zugang Dritter zu den Programmen zu verhindern.
2. Diese Verpflichtung gilt auch für Abnehmer oder sonstige Vertragspartner des Kunden sowie für Arbeitsgemeinschaften, Tochtergesellschaften und Zweigniederlassungen seiner Firma.

§11 Mitwirkungspflicht des Kunden

1. Der Kunde verpflichtet sich, unentgeltlich alle Voraussetzungen zu schaffen, die für die Durchführung der vertraglich vereinbarten Leistung erforderlich sind. Zu diesen Voraussetzungen gehört unter anderem, dass der Kunde:
 1. Arbeitsräume für die Mitarbeiter der Mediaküche einschließlich aller erforderlichen Arbeitsmittel nach Bedarf ausreichend zur Verfügung stellt,
 2. Mediaküche nach Bedarf ungehindert und ausreichend Rechenzeit mit notwendiger Priorität einräumt,
 3. Testdaten und sonstige zur Erstellung des Werks notwendige Informationen und Hilfsmittel rechtzeitig bereitstellt,
 4. Mitarbeiter aus seinem Bereich - insbesondere Kontaktpersonen aus den Fachabteilungen - zur Unterstützung zur Verfügung stellt.
2. Der Kunde wird der Mediaküche auf Wunsch Sollkonzepte, Organisationskonzepte und -vorschläge sowie Programme unverzüglich nach Lieferung bzw. Erstellung bei ihm förmlich abnehmen. Die Abnahme gilt als erfolgt,
 1. wenn der Kunde innerhalb von vier Wochen nach Übergabe mit der Abnahme noch nicht begonnen hat,
 2. wenn nach Übergabe des Sollkonzeptes, des Organisationsvorschlags oder der Software vier Wochen verstrichen sind, ohne dass der Kunde wesentliche, die Gebrauchsfähigkeit beeinträchtigende Mängel mitteilt, oder
 3. wenn der Kunde die ihm übergebenen Ergebnisse nutzt,
 4. wenn der Kunde oder ein Dritter ohne vorherige schriftliche Zustimmung der Mediaküche in ein übergebenes Programm eingreift.
3. Die Mediaküche behält sich das Recht vor, jederzeit während der üblichen Geschäftszeiten Zugang zu dem Programm zu erhalten, um soweit notwendig

von dem Programm eine Kopie zu erstellen.

4. Der Kunde wirkt rechtzeitig und im notwendigen Umfang bei der Leistungserbringung seitens der Mediaküche mit. Die Mediaküche wird den Kunden auf entsprechende Mitwirkungspflichten rechtzeitig hinweisen. Zu den Vertragspflichten des Auftraggebers gehört grundsätzlich das Testen der gelieferten Software (besonders bei Individualsoftware oder Änderungen und Teillieferungen) und das Erfassen von Stammdaten.

§12 Kundenseitige Vertragsverletzung

1. Das Recht des Auftraggebers zur Nutzung der Software der Mediaküche bzw. der vertragsgemäß der Mediaküche gelieferten Leistungen erlischt automatisch ohne Kündigung, wenn er eine Bedingung dieses Vertrages verletzt.
2. Der Auftraggeber haftet die Mediaküche für alle Schäden, die aus der Verletzung dieses Vertrages resultieren. Der Nachweis, dass eine Vertragsverletzung nicht stattgefunden hat, obliegt dem Auftraggeber.

§13 Abtretung

1. Die Mediaküche ist weiter berechtigt, sämtliche Pflichten durch Dritte im Auftrag erfüllen zu lassen. In diesem Fall gewährleistet die Mediaküche weiterhin als Vertragspartner die ordnungsgemäße Erfüllung ihrer Vertragspflichten gegenüber dem Kunden, und der Kunde nimmt die erbrachte Leistung als Leistung der Mediaküche an.
2. Ein Wechsel des Vertragspartners seitens der Mediaküche ist zulässig. Für den Fall der Übernahme aller Pflichten durch einen Dritten hat der Kunde ein außerordentliches Kündigungsrecht. Das Kündigungsrecht muss innerhalb von vier Wochen nach Mitteilung des Wechsels des Vertragspartners ausgeübt werden, anderenfalls das Vertragsverhältnis mit dem Dritten fortbesteht.

§14 Zahlungsbedingungen

1. Für alle Produkte und Dienstleistungen gilt die jeweils bei Bestellungseingang aktuelle Preisliste.
2. Preise sind Netto-Festpreise, die sich zuzüglich der Kosten für Verpackung, Versicherung, Dies gilt nicht für Produkte die von uns Online angeboten werden. diese verstehen sich als Bruttopreise eventuelle Zuschläge für Versand und Nachnahmen werden extra berechnet.
3. Versand und Transport ab dem Geschäftssitz der Mediaküche sowie der zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gesetzlich gültigen Umsatzsteuer verstehen.
4. Rechnungen sind innerhalb von 10 Tagen nach Rechnungsstellung zahlbar. Als Zahlungstag gilt der Tag, an dem wir über das Geld verfügen können.
5. Bei Aufträgen, deren Inhalt eine Neuentwicklung von Software oder eine individuelle Änderung von bestehender Software ist, gilt folgende Zahlungsweise als vereinbart, falls nichts anderes schriftlich bestätigt wurde:
 1. 40% des Auftragsvolumens werden direkt bei Vertragsabschluß fällig;
 2. 30% des Auftragsvolumens werden bei Installation der ersten Softwaremodule fällig;
 3. 20% des Auftragsvolumens werden bei Installation des letzten Softwaremoduls fällig;
 4. 10% des Auftragsvolumens werden nach Abschluss der Testphase, spätestens einen Monat nach Installation des letzten Softwaremoduls fällig.

6. Alle Zahlungen sind bei Fälligkeit ohne Abzug zu leisten.
7. Zahlungsanweisungen, Schecks oder Wechsel werden nur nach besonderer Vereinbarung und nur zahlungshalber angenommen. Sie gelten erst mit Einlösung der Zahlung. Diskont- und Wechselspesen gehen zu Lasten des Kunden und sind sofort fällig.

§15 Eigentumsvorbehalt

1. Vertragsgegenständliche Leistungen, insbesondere das Nutzungsrecht an Softwarelizenzen, verbleiben bis zur Erfüllung aller, auch zukünftiger, Forderungen aus diesem Vertrag und der gesamten Geschäftsbeziehung mit dem Kunden im Eigentum der Mediaküche. Dies gilt auch für Programmexemplare, die auf Datenträger übergeben oder online übermittelt werden, ebenso für alle Begleitmaterialien. Soweit nur Nutzungsrechte an Software eingeräumt werden, gilt vorstehende Regelung für zu übergebende Datenträger entsprechend.
2. Der Kunde ist berechtigt, die Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr zu verarbeiten, zu verändern, oder in sonstiger Weise an Erfordernisse des Kunden anzupassen, solange der Kunde nicht im Verzug ist und die Lizenzbedingungen der Mediaküche nicht entgegenstehen. Verpfändungen oder Sicherheitsübereignungen sind unzulässig. Die aus dem Weiterverkauf oder einem sonstigen Rechtsgrund (Versicherung, unerlaubte Handlung) bzgl. der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Ware entstehenden Forderungen tritt der Kunde bereits jetzt sicherungshalber in vollem Umfang an die Mediaküche ab.
3. Bei Zugriffen Dritter auf die unter Eigentumsvorbehalt stehende Ware, insbesondere etwa bei Pfändung, wird der Kunde auf das Eigentum der Mediaküche hinweisen und der Mediaküche unverzüglich benachrichtigen. Für Kosten insbesondere in diesem Zusammenhang entstehende gerichtliche oder außergerichtliche Kosten, und mögliche Schäden haftet im vollem Umfang der Kunde.
4. Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden, insbesondere etwa bei Zahlungsverzug, ist die Mediaküche berechtigt, die Vorbehaltsware auf Kosten des Kunden zurückzunehmen oder gegebenenfalls Abtretung des Herausgabeanspruchs des Kunden gegenüber dem Dritten zu verlangen. In der Zurücknahme sowie der Pfändung der Vorbehaltsware durch die Mediaküche liegt vorbehaltlich der Geltung abweichender gesetzlicher Bestimmungen kein Rücktritt vom Vertrag.
5. Für Test- und Vorführzwecke gelieferte Gegenstände und Software bleiben im Eigentum der Mediaküche. Sie dürfen vom Kunden nur aufgrund gesonderter schriftlicher Vereinbarung mit der Mediaküche genutzt werden. Diese Vereinbarung kann zeitlich begrenzt sein. Nach Ablauf eines begrenzt eingeräumten Nutzungsrechts sind alle Gegenstände bzw. alle Teile der Software auf Kosten des Kunden unaufgefordert an die Mediaküche zurückzugeben. Kopien, die von der zur Verfügung gestellten Software angefertigt wurden, sind zu vernichten. Gleiches gilt, wenn für Software vertraglich ein begrenztes Nutzungsrecht (Miete, Leasing) eingeräumt wurde.

§16 Zahlungsverzug

1. Wir sind auch entgegen anderslautender Bestimmungen des Kunden berechtigt, Zahlungen zunächst auf dessen ältere Schulden anzurechnen. Sind bereits Kosten und Zinsen entstanden, so sind wir berechtigt, die Zahlung zunächst auf die Kosten, dann auf die Zinsen und zuletzt auf die Hauptleistung anzurechnen.
2. Der Kunde ist zur Aufrechnung, Zurückbehaltung oder Minderung, auch wenn Mängelrügen oder Gegenansprüche geltend gemacht werden, nur berechtigt, wenn die Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unstrittig oder von der Mediaküche anerkannt sind. Zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts ist der Kunde insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.
3. Gerät der Kunde mit einer Zahlung in Verzug, so sind wir berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 6% p.a. über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank zuzüglich der jeweiligen gesetzlichen Mehrwertsteuer zu fordern. Anfallende Zinsen sind sofort fällig. Unser gesetzliches Recht zum Rücktritt oder zur Geltendmachung von Schadensersatz wegen Nichterfüllung bleibt unberührt. Außerdem kann die Mediaküche unbeschadet aller sonstigen Rechte die Weiterarbeit an allen Aufträgen des Auftraggebers einstellen, bereits gelieferte Software zurücknehmen und anderweitig darüber verfügen.
4. Gerät der Kunde mit einer Zahlung in Verzug oder liegen konkrete Anhaltspunkte für eine bevorstehende Zahlungsunfähigkeit des Kunden vor, so ist die Mediaküche berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, die Weiterarbeit an allen Aufträgen des Auftraggebers einzustellen und die sofortige Vorauszahlung aller Forderungen einschließlich Wechsel und gestundeter Beträge zu verlangen oder entsprechende Sicherheiten zu fordern, es sei denn, der Kunde leistet innerhalb angemessener Frist ausreichende Sicherheit oder volle Vorauszahlung.
5. Sind Teilzahlungen vereinbart, wird die gesamte Restschuld - ohne Rücksicht auf die Fälligkeit etwaiger Wechsel - sofort zur Zahlung fällig, wenn
 1. der Auftraggeber, der nicht als Kaufmann in das Handelsregister eingetragen ist, mindestens mit zwei aufeinanderfolgenden Raten ganz oder teilweise in Verzug gerät und der Betrag, mit dessen Zahlung er in Verzug ist, mindestens 1/10 des Kaufpreis beträgt.
 2. der Auftraggeber, der als Kaufmann in das Handelsregister eingetragen ist, mit einer Rate 14 Tage in Verzug kommt, er seine Zahlungen einstellt oder über sein Vermögen die Eröffnung eines Vergleichs- oder Konkursverfahren beantragt ist.
6. Mit Eintritt des Annahmeverzuges geht die Gefahr der zufälligen Verschlechterung und des zufälligen Untergangs auf den Kunden über.

§17 Datenschutz

1. Soweit die Mediaküche bei ihren vertragsgegenständlichen Arbeiten personenbezogene Daten zu verarbeiten hat, wird die Mediaküche Datenschutzrecht beachten und notwendige Sicherungsmaßnahmen treffen bzw. mit dem Kunden vereinbaren.

§18 Erfüllungsort, Gerichtsstand

1. Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand ist für beide Parteien Wernigerode. Dies gilt auch für Wechsel- und Scheckprozesse. Wir sind jedoch befugt, den Kunden an seinem allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen.
2. Für die Rechtsbeziehung zwischen Kunden und der Mediaküche gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland, insbesondere BGB und HGB. Dies gilt auch bei Rechtsverhältnissen mit ausländischen Bestellern.
3. Bestimmungen des internationalen einheitlichen Kaufgesetzes sind, soweit zulässig. Insbesondere ist die Geltung des UN-Kaufrechtsübereinkommens ist ausgeschlossen.
4. Der Export von Waren der Mediaküche in Nicht-EU-Länder bedarf der schriftlichen Einwilligung der Mediaküche.

§19 Schlußbestimmungen

1. Der Vertrag läuft auf unbestimmte Zeit.
2. Der Kunde kann Rechte aus dem Vertrag an Dritte nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Mediaküche abtreten.
3. Alle in diesem Vertrag bestehenden Regelungen über Software gelten sinngemäß auch für alle anderen Arbeiten die an die Softwareentwicklung angrenzen, auch wenn diese Nebenarbeiten den Grossteil des mit dem Auftrag verbundenen Arbeiten ausmacht oder nur aus diesen Arbeiten besteht.
4. Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieses Vertrages hat nicht eine Unwirksamkeit im ganzen zur Folge. Die Parteien verpflichten sich, an die Stelle der unwirksamen Vereinbarung eine Regelung zu setzen, die dem beabsichtigten und wirtschaftlichen Zweck rechtswirksam am nächsten kommt. Entsprechendes gilt auch, wenn sich bei der Durchführung des Vertrages ergänzungsbedürftige Lücken ergeben sollten.
5. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht, alle Vereinbarungen sind schriftlich niederzulegen, ein mündlicher Verzicht auf die Schriftform wird ausgeschlossen. Das gilt auch für Nebenabreden und Zusicherungen sowie für nachträgliche Änderungen des Vertrags.